

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Jugger Sport Halle“, kurz „JSH“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V."
2. Der JSH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Juggersports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistung des Juggersports.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Halle/Saale. Das Geschäftsjahr ist gültig ab dem Gründungsjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben

1. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist ein einheitlicher, föderativer und nach demokratischen Grundsätzen gegliederter und geleiteter Sportverein.
3. Der Verein ist offen für alle Bürger, unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung. Er wendet sich entschieden gegen jede Form von Rassismus, Chauvinismus, Extremismus, Sexismus und politischer Willkür.
4. Der Verein stellt sich die Aufgaben:
  - 4.1. Die Förderung der Jugendhilfe; speziell durch betreute Freizeitangebote, Ideen- und Erfahrungsaustausch, die Förderung von Kontakten junger Menschen und Planung von Veranstaltungen im jugendpflegerischen Bereich.
  - 4.2. Dem Wunsch junger Menschen zur Entfaltung ihres sportlichen Talents zu entsprechen und damit eine Basis für den leistungsorientierten Kinder- und Jugendsport im Land Sachsen-Anhalt zu sein.

## § 3 Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, resultierend aus ihrer Mitgliedschaft, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass die Vorstandsmitglieder für ihren Zeitaufwand eine Ehrenamtszuschale erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie wird durch Beschluss des Vorstands erworben und dem Antragsteller mitgeteilt.
3. Natürliche und juristische Personen haben einen monatlichen Beitrag zu entrichten.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Kündigung muss spätestens am 3. Werktag des Kalendermonats, an dessen Ende der Austritt erfolgen soll, in schriftlicher Form beim Vorstand eingegangen sein. Eine Kündigung ist frühestens nach 12-monatiger Mitgliedschaft möglich.
3. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mehr als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, erfolgt eine Streichung aus dem Verein durch den Vorstand.
4. Die Entrichtung und Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt.
5. Der Ausschluss erfolgt durch eine Abstimmung mit 2/3 Mehrheit bei der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung des Vereins verstößt oder mutwillig das Ansehen des Vereins schädigt.
6. Ein Beschluss zum Ausschluss kann erst nach erfolgter Anhörung des Betroffenen Mitgliedes gefasst werden. Die Streichung bzw. der Ausschluss ist dem Betroffenen zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Streichung bzw. den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 2 Wochen Widerspruch einlegen.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein und aus dem Vermögen des Vereins.

## § 6 Ehren- und Fördermitglieder

1. Verdienstvolle Personen können Ehrenmitglied des Vereins werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell durch einen in der Beitragsordnung geregelten Mindestbetrag unterstützen.
4. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und dürfen nicht in Organe gewählt werden. Weiterhin dürfen Fördermitglieder an den Trainingseinheiten und sportlichen Veranstaltungen des Vereins nicht teilnehmen.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jede natürliche und juristische Person hat das Recht:
  - 1.1. In der gewählten Sportart am Trainingsbetrieb und am organisierten Wettkampfsport entsprechend der Ausschreibungen und den eigenen finanziellen Möglichkeiten teilzunehmen. § 7 Abs. 4 S. 2 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
  - 1.2. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte unter Beachtung des Vergabeplanes der Trainingsstätten zu nutzen. Dieses Recht kann aufgehoben werden, sofern eine kostenfreie Nutzung der Sportstätten nicht möglich ist oder Ordnungen und Regelungen des Vereins anderes bestimmen.
  - 1.3. Auf Anwesenheit zu bestehen, wenn über seine Person, Tätigkeit oder sein Verhalten Beschlüsse gefasst werden.

Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und wählbar. Mitglieder unter 16 Jahren dürfen beim Erwachsenentraining oder beim organisierten Wettkampfsport der Erwachsenen erst nach positiver Entscheidung des Leiters des Erwachsenentrainings oder organisierten Wettkampfsports der Erwachsenen nach positiver Absprache mit dem Kinder- und Jugendtrainer teilnehmen. Es sei denn ein erwachsenes Mitglied bringt dagegen triftige Gründe vor und die Mehrheit der zugelassenen Teilnehmer stimmt ihm bei.

2. Jede natürliche Person hat die Pflicht:
  - 2.1. Am Vereinsleben des Vereins aktiv teilzunehmen, sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten.
  - 2.2. Die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen termingemäß zu entrichten.
  - 2.3. Die bereitgestellten Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte pfleglich zu behandeln.
  - 2.4. Vertragliche Verpflichtungen in Verbindung mit Sportförderung uneingeschränkt einzuhalten.

## § 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
  - 1.1. die Mitgliederversammlung
  - 1.2. der Vorstand, welcher im Verein aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Finanzwart besteht.

Die Anschrift der Vorstandsmitglieder sind aus dem Mitgliederversammlungsprotokoll zu entnehmen. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
2. Die Tätigkeit und Funktion der Organe des Vereins werden durch die Satzung und die Geschäftsordnung bestimmt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis die entsprechenden Nachfolger gewählt worden sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der restliche Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - 1.1. Beratung und Beschluss zu grundsätzlichen Fragen der Entwicklung des Vereins
  - 1.2. Beratung und Beschluss von Satzungsänderungen und Anträgen
  - 1.3. Wahl des Vorstands, alle 4 Jahre oder nach Rücktritt/Ausscheiden
  - 1.4. Wahl der Kassenprüfer, jedes Jahr
  - 1.5. Beratung und Beschluss der Finanz- und Beitragsordnung welche keine Satzungsbestandteile darstellen

- 1.6. Beratung und Beschluss der Trainings und Wettkampfordnung, welche kein Satzungsbestandteil darstellt
2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins. § 6 Abs. 4 S. 1 und § 7 Abs. 1. S. 2 dieser Satzung sowie § 34 BGB bleiben unberührt.
  3. Ausgehend von der zurückliegenden ordentlichen Mitgliederversammlung wird die Mitgliederversammlung jährlich im ersten Kalendervierteljahr durch den Vorstand einberufen. Der Termin und die Tagesordnung werden spätestens vier Wochen vorher den Mitgliedern des Vereins per E-Mail an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mailadresse bekanntgegeben.
  4. Wenn der Vorstand mehrheitlich oder mindestens ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich die Einberufung der Mitgliederversammlung fordern, so ist diese als außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen einzuberufen.
  5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand in Textform bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind möglich, sie dürfen keine Änderungen der Satzung betreffen.
  6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Entscheidung über Satzungsänderungen und Auflösungen ist die Anwesenheit von mindestens 75% der eingeladenen Mitglieder erforderlich, die mit 2/3-Mehrheit entscheiden.
  7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.
  8. Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB und § 9 Abs. 4 dieser Satzung ist den Vereinsmitgliedern durch den Vorstand zu ermöglichen,
    - 8.1. an einer Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort teilzunehmen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
    - 8.2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben,wenn es aus dringenden oder außergewöhnlichen Umständen nicht möglich ist, eine Präsenzversammlung durchzuführen. Der Vorstand muss dies entsprechend begründen. Die Begründung ist den Vereinsmitgliedern mit der Ladung mitzuteilen. Sollte im Sinne von § 9 Abs. 4 mindestens ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung gefordert haben, so haben sie und nicht der Vorstand, dies zu begründen.
- Abweichend von § 9 Abs. 7 dieser Satzung soll am Ende der virtuellen Mitgliederversammlung das Protokoll durch den Protokollanten verlesen und mittels eines Screenshots oder anderer technischer Möglichkeiten für alle einsehbar festgehalten werden. Diese Protokollversion wird per E-Mail an den Verein geschickt und der Eingang muss während der virtuellen Mitgliederversammlung bestätigt werden. Das eingegangene Protokoll wird nochmals bei Anwesenheit der Mitglieder mit dem zuvor vorgestellten Protokoll verglichen und abgesehen. Sollten Ausführungen bei der 1. oder 2. Lesung aus Sicht eines anwesenden Mitglieds fehlen oder fehlerhaft sein, so sind diese nachzutragen. Es sei denn diese sind offensichtlich unwahr. Der Vorgang wiederholt sich bis jedes anwesende Mitglied mit dem Protokoll einverstanden ist.

9. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (zum Beispiel mittels E-Mail oder SMS) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde, wenn es aus dringenden oder außergewöhnlichen Umständen erforderlich ist und die Durchführung mittels Schriftform erhebliche Nachteile für den Verein zur Folge hat. Der Vorstand muss dies entsprechend begründen. Die Begründung ist den Mitgliedern vor der Beschlussfassung mitzuteilen.

## § 10 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer kontrollieren die Finanzarbeit des Finanzwarts und der Geschäftsführung des Vereins entsprechend der Finanzordnung. Sie gewähren dem Vorstand und der Geschäftsführung Unterstützung bei der Erarbeitung von Finanzplänen. Über die Buch- und Finanzprüfungen erstatten sie dem Vorstand einmal jährlich schriftlich Bericht.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen und maximal zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Vereins sein dürfen.

## § 11 Finanzen

1. Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch eine Finanzordnung geregelt.
2. Der Einsatz der finanziellen Mittel erfolgt entsprechend den in § 2 dieser Satzung genannten Zielen und Aufgaben des Vereins.
3. Ehrenamtliche Tätigkeit kann auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung vergütet werden. Dies erfordert eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit.
4. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## § 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 75% der eingeladenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung der Jugendhilfe oder Förderung des Sports zu verwenden hat. Hierüber hat die Delegiertenversammlung zu entscheiden.

## § 13 Rechtsstellung

1. Der Verein ist eine juristische Person. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Halle.

## § 14 Gerichtsstand/Erfüllungsort

1. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 12.12.2015 beschlossen. Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt in Anlage 2 das Gründungsprotokoll vom 12.12.2015.

2. Vorstehender Satzungsinhalt wurde zuletzt geändert am 24.04.2021

Halle (Saale), 24.04.2021